

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3479

des Abgeordneten Axel Vogel

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 5/8750

Mögliche Entschädigungszahlungen an Erben des Hauses Hohenzollern

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3479 vom 25.03.2014:

Laut Medienberichten hat das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen beim Landkreis Oder-Spree Entschädigungszahlungen an die Erben des Hauses Hohenzollern für nach dem II. Weltkrieg enteignete Immobilien in Aussicht gestellt. Grundlage für die mögliche Entschädigung ist ein Gutachten des australischen Historikers C.C., welches zum Ergebnis kommt, dass die Enteigneten dem Nazi-Regime nicht erheblichen Vorschub geleistet hätten. Dieses Gutachten wird vom Historiker W.W. als „Persilschein“ scharf kritisiert. Weitere Historiker sprechen von einer taktischen und strategischen Kollaboration politisch bedeutsamer Teile des Hauses Hohenzollern mit den Nazis.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Position nimmt die Landesregierung zu einer möglichen Entschädigung der Erben des Hauses Hohenzollern ein?
2. Wie bewertet die Landesregierung das Gutachten des Historikers C.C., das im Auftrag der Antragsteller angefertigt wurde?
3. Welche Regeln für die Erstellung von Gutachten zur Bewertung der Rolle der Enteigneten im Nazi-Regime gibt es?
4. Ist es zulässig, dass die Antragsteller auf Entschädigung selbst Gutachten in Auftrag geben und auf dieser Grundlage durch das Landesamt Entscheidungen getroffen werden?
5. Übt das Landamt eine Fachaufsicht über die bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oder-Spree tätigen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen aus?
6. Wurde das Verfahren durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen überprüft und wenn ja mit welchem Ergebnis?
7. Welche Rolle spielt im Verfahren der Entschädigung die Frage, ob das zu entschädigende Vermögen sich zum Zeitpunkt der Enteignung rechtmäßig im Besitz der Enteigneten befand?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Position nimmt die Landesregierung zu einer möglichen Entschädigung der Erben des Hauses Hohenzollern ein?

Datum des Eingangs: 22.04.2014 / Ausgegeben: 28.04.2014

zu Frage 1:

Die Landesregierung vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass ein Anspruch auf Ausgleichsleistung nach Maßgabe des Ausgleichsleistungsgesetzes besteht, wenn der nach § 1 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, nicht in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder nicht dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung das Gutachten des Historikers C.C., das im Auftrag der Antragsteller angefertigt wurde?

zu Frage 2:

Bei dem Gutachten handelt es sich um eine wissenschaftliche Ausarbeitung, die die Auffassung des Autors wiedergibt.

Frage 3:

Welche Regeln für die Erstellung von Gutachten zur Bewertung der Rolle der Enteigneten im Nazi-Regime gibt es?

zu Frage 3:

Für die Erstellung von Gutachten im Sinne der Fragestellung gibt es keine gesetzlichen Regeln. Aus Sicht der Landesregierung ist es nicht notwendig, entsprechende Regelungen zu formulieren, da für Gutachten im Sinne der Fragestellungen die Anforderungen an wissenschaftliche Publikationen gelten, die weitgehend standardisiert sind.

Frage 4:

Ist es zulässig, dass die Antragsteller auf Entschädigung selbst Gutachten in Auftrag geben und auf dieser Grundlage durch das Landesamt Entscheidungen getroffen werden?

zu Frage 4:

Ein von einem Antragsteller beigebrachtes Privatgutachten kann als sogenanntes qualifiziertes Parteivorbringen Bestandteil der Beweiswürdigung der Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen sein. Diese Behörden haben im Rahmen ihrer Überzeugungsbildung die Pflicht, sich mit den Privatgutachten auseinander zu setzen.

Frage 5:

Übt das Landamt eine Fachaufsicht über die bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oder-Spree tätigen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen aus?

zu Frage 5:

Das Landesamt zur Regelung offene Vermögensfragen übt gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes die Sonderaufsicht über die Landkreise als obere Sonderaufsichtsbehörde aus.

Frage 6:

Wurde das Verfahren durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen überprüft und wenn ja mit welchem Ergebnis?

zu Frage 6:

Das Verfahren wird derzeit vom Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen überprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 7:

Welche Rolle spielt im Verfahren der Entschädigung die Frage, ob das zu entschädigende Vermögen sich zum Zeitpunkt der Enteignung rechtmäßig im Besitz der Enteigneten befand?

zu Frage 7:

Die gesetzlichen Vorgaben des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes sehen eine Prüfung, ob sich das zu entschädigende Vermögen zum Zeitpunkt der Enteignung rechtmäßig im Besitz der Enteigneten befand, nicht vor. Für das Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren ist diese Frage nicht entscheidungsrelevant.